Fahrzeugabonnement: steuerliche Behandlung

Der im Folgenden verwendete Ausdruck «Fahrzeugabonnement» bezeichnet eine Leistung, die darin besteht, im Rahmen eines Vertrages, der ein in einem All-Inclusive-Grundangebot vorgesehenes Leistungspaket (Globalservice) umfasst, einem Kunden ein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen; nicht darin enthalten sind Treibstoffe und/oder Elektrizität. Im Gegenzug zahlt der Kunde dem Leistungserbringer den für die Miete des Fahrzeugs vereinbarten monatlichen Betrag.

Die im Fahrzeugabonnement inbegriffenen (Grund)leistungen hängen wirtschaftlich gesehen miteinander zusammen und greifen so ineinander, dass sie als einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang anzusehen sind – als unteilbares Ganzes (Einheit der Leistung, Art. 19 Abs. 3 MWSTG; MWST-Branchen-Info 05 Motorfahrzeuggewerbe, Ziff. 14.2; erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte, publiziert am 31.10.2024).

Fahrzeugabonnement: Grundangebot - Nicht im Grundangebot enthaltene Leistungen

Diese Leistungen werden nach dem Charakter der Gesamtleistung behandelt. In diesem Fall stellt die Bereitstellung des Fahrzeugs das wesentliche Element der Leistung dar. Infolgedessen gilt das Fahrzeugabonnement als Lieferung im Sinne von Art. 3 Bst. d Ziff. 3 MWSTG, deren Leistungsort in Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b MWSTG geregelt wird. Es handelt sich also um eine der Inlandsteuer unterliegenden Leistung, obwohl das Abonnement einen Versicherungsschutz beinhaltet (von der Steuer ausgenommene Leistung nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 Bst. a MWSTG). Somit kann der steuerpflichtige Leistungserbringer gemäss Art. 28 Abs. 1 MWSTG im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit die Vorsteuer abziehen, dies unter Vorbehalt der Art. 29 und 33 MWSTG.

Bietet die Vermietungsfirma ihren Kunden zusätzliche Leistungen an, welche nicht im Grundangebot (Gesamtpaket) enthalten sind, so werden diese zusätzlichen Leistungen als voneinander unabhängige Leistungen angesehen (Art. 19 Abs. 1 MWSTG). Somit sind diese auch als solche zu behandeln, unabhängig davon, ob sie mit der Hauptleistung – in diesem Fall mit dem Fahrzeugabonnement – zusammenhängen (MWST-Branchen-Info 05 Motorfahrzeuggewerbe, Ziff. 14.2.1 und 14.2.2; erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte, publiziert am 31.10.2024).

Münz- und Feingold

Die in (neu) Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG beschriebenen Umsätze mit Gold und Legierungen von Gold sind von der Steuer befreit. Von der Steuer befreit sind auch die den Kunden in Rechnung gestellten Ausscheidearbeiten (Legierungsarbeiten) der Scheideanstalten aus der Raffinierung und Rückgewinnung von Gold.

Nicht von der Steuer befreit sind Lieferungen von Gegenständen aus Gold, die unmittelbar oder nach erfolgter Reparatur wieder für ihren ursprünglichen Zweck verwendbar sind oder die für andere Zwecke als zur Rückgewinnung von Gold gebraucht werden. Steuerbar ist beispielsweise die Herstellung von oder der Handel mit:

- Halbzeug aus Gold für die Weiterverarbeitung (z. B. zu Schmuck);
- Medaillen aus Gold;
- Goldschmiedewaren oder Schmuckstücken;
- Goldplättchen und Goldmünzen mit Ösen;
- Nuggets (zum Sammeln).

(MWST-Info 04 Steuerobjekt, Ziff. 8.10.1 und Ziff. 8.10.2; Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen [Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG; Aufhebung des Art. 107 Abs. 2 MWSTG sowie der Art. 44 und 63 Abs. 3 Bst. c MWSTV], publiziert am 21.11.2024)

Diese MWST-Aktuell ist allgemeiner Natur. Sie stellt keine Rechtsberatung dar. Die Rechtsgrundlagen oder Informationen der ESTV sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des MWST-Aktuell gültig sind. Bulle/La Tour-de-Trême – März 2025